

Die Bundes- und die Landesregierung Nordrhein-Westfalen haben umfangreiche Maßnahmenpakete zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für betroffene Unternehmen auf den Weg gebracht. Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen stellen Bund und Länder Förderkredite, Beteiligungskapital, aber auch tilgungsfreie Zuschüsse für Kleinbetriebe und Soloselbständige zur Verfügung. Diese Zuschüsse werden auch als „Corona-Soforthilfe“ bezeichnet.

Uns erreichen aus Mitgliedsbetrieben gewerkübergreifend mehrheitlich Fragen zu den Bedingungen für die Inanspruchnahme der Corona-Soforthilfe, zu deren Umfang und zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit. Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit bekannten Eckpunkte des Soforthilfe-Programms von Bund und Land:

Aus **Bundesmitteln** wird **finanzielle Soforthilfe** für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten** gewährt. Hierzu im Einzelnen:

- Bis **9.000 €** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten**
- Bis **15.000 €** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten**

Das **Land NRW** ergänzt die Soforthilfe des Bundes für Betriebe bis zu 50 Beschäftigten wie folgt:

- Bis **25.000 €** Einmalzahlung bei **bis zu 50 Beschäftigten**
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä.
- **Voraussetzung:** Eintritt von wirtschaftlichen Schwierigkeiten **in Folge von Corona**. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Kombination** mit anderen Programmen/Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen, ist grundsätzlich möglich. Eine mögliche Überzahlung (kombinierte Zahlungen aus allen in Anspruch genommenen Programmen) ist zurückzuzahlen.
- **Steuerrechtlich** wird der Zuschuss bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr im Rahmen der Gewinnermittlung berücksichtigt.
- **Antragstellung:** soll möglichst elektronisch über die Bezirksregierungen in NRW für Bundes- und Landesmittel erfolgen; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch die Corona-Krise sind zu versichern.

Hinweis: Derzeit läuft die Abstimmung mit dem Bund über die Programmrichtlinien und das Antragsverfahren. Die Landesregierung NRW wird darüber nach dem Kabinettsbeschluss (im Laufe dieser Woche) informieren.

Sobald nähere Informationen zum Antragsverfahren vorliegen, werden wir Sie informieren.

Bei Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der KH gerne zur Verfügung.